Preußische Werber in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd im 18. Jahrhundert

„Denen Leuthen ihren freyen ungezwungenen unnd willkürlichen Lauf lassen"

Klaus Jürgen Herrmann

Nicht nur um die „Ware Soldat" gab es Auseinandersetzungen der verschiedenen ausländischen Werbebüros in der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd (vgl. einhorn-Jahrbuch 1993, 152 ff.) mit dem Magistrat und untereinander, auch die Moral der anwerbenden Troupiers ließ manchmal zu wünschen übrig. Im Januar 1738 stellte der Magistrat fest, daß *„die von denen dahier sich steths befindtenden königlich Preußischen Werbungsofficiren"* einige *„durch Exceße"* – wohl Frauengeschichten – aufgefallen und daher *„negster Tagen die hiesige Statt zu quittiren"* hätten; vorsichtig beauftragte man den Stadtkanzellisten Garb, diese Ausweisung *„mit Bescheidenheit"* den preußischen Werbeoffizieren nahe zu bringen. Als offiziellen Grund gab man dann auch nicht moralische Verfehlungen, sondern Beschlüsse des Schwäbischen Kreises gegen fremde Werbungen an (RP 1738 fol. 66).

Die Ausweisung dauerte dann auch nicht lange, denn im folgenden Jahr 1739 hielten sich *„mehrmalen"* preußische Werber in der Stadt auf und logierten beim Dreimohrenwirt Anton Killinger am Unteren Marktplatz, wo sie offensichtlich auch ihr Rekrutierungsbüro aufschlugen. Auch diesmal folgte die Ausweisung am 22. Oktober (RP ganz 1739 vom 22. Oktober), wobei Bezug auf das württembergische Generalreskript betreff die Einschärfung des Verbots von fremden Werbungen vom 10. September 1737 genommen wurde, das insbesonders die preußischen Werbungen verbot und aufhob (Kapff, Sammlung der württemb. Kriegsgesetze I. Teil, Tübingen 1849, S. 601 Nr. 414).

Mit „moralischen Exzessen" muß gerechnet werden

Daß dort, wo Soldaten logierten, mit „moralischen Exzessen" zu rechnen war, belegen nicht nur Urteile wegen sittlicher Verfehlungen gegen Mannschaften des reichsstädtischen Militärs und der Preußen, sondern auch jener Hinweis im Ratsprotokoll des Jahres 1748, wo bewegt Klage darüber geführt wurde, daß junge kaiserliche Fähnriche *„sich jungsten Sonntag mit Baurenmadlen von Muethlangen verfehlet"* hätten (RP 1748 fol. 111 vom 26. März 1748). Im übrigen drängelten sich im letzten Kriegsjahr 1748 des später von den Historikern so genannten Zweiten Schlesischen Krieges die Werber in der Reichsstadt an der Rems: Mitte Februar suchten die holländischen Staaten beim Magistrat um die Werbeerlaubnis an, die ihnen auch gewährt wurde *„iedoch mit gewohnlicher Reservation, id est, keinen Burgers- unnd Underthanen anzunemmen, ohne vorherige Licenz des Magistrats oder regierenden Amtsbürgermeister"* (RP 1748 ganz fol. 64 vom 19. Februar 1748), und neben der bischöflich-würzburgischen Werbung (RP 1748 ganz fol. 83–84) lagen in der Engelwirtschaft in der Hofstatt noch kaiserliche „Cherchanten" auf der Jagd nach tauglichem „Soldatenmaterial". Bereits Mitte des Jahres war der mögliche Anwerbemarkt wegen dieser Konkurrenz derart abgegrast, daß ein kaiserliches Schreiben an die Reichsstädte in Schwaben, wo um die Aushebung 3000 neuer Rekruten für die Reichsar-



Soldat im Quartier; Stich aus dem 18. Jh.

mee geworben wurde, für den *„bloßen Mann"* 14 Gulden Vermittlungsgebühr bot (RP 1749 ganz fol. 101 vom 20.5.1749).

Von einem pfiffigen Bauernbursch hereingelegt

Werbung und Desertion – das waren die neuralgischen Eckwerte im Leben eines jeden Werbeoffiziers: Die Art der Werbung des zukünftigen Soldaten, seine Überstellung zu den ausgemachten Sammelpunkten und die Folgen einer nicht gerade unmöglichen Desertion des Angeworbenen bestimmten wesentlich seinen Dienst. Immer wieder kam es vor, daß ein kniezer Bauernbursche sich bei den „Preußen" anwerben ließ und dann einfach desertierte, sich unter den Schutz des Magistrats stellte und das für seine Werbung eingestrichene Handgeld nicht mehr herausrückte. So geschehen im April 1788, als der preußische Werbeoffizier in Ulm an den desertierten Rekruten Johannes B. von Mutlangen schrieb, die 76 Gulden Handgeld zurückzuzahlen. Bekommen hat er das Geld augenscheinlich nicht (RP 1788 fol. 208 vom 5. April 1788).

Noch toller trieb es ein württembergischer Ex-Sergeant mit dem Namen Schmid im Jahr 1764. Von den herzoglichen Fahnen abgängig, gab er sich in Schwäbisch Gmünd als preußischer Fahnenjunker aus und schloß sich dem Werbekontingent des preußischen Leutnants Fleck an, der just zu dieser Zeit seine Quartiere und Werbebüros in der Glockenwirtschaft auf der heutigen Brandstatt und beim Grünbaumwirt unterhielt. Angezeigt und seine Auslieferung als Deserteur vom Gmünder Rat gefordert hat den Württemberger im übrigen der württembergische Werbehauptmann Caspar Schiller, der gegen die lästige Konkurrenz von der Spree eine gründliche Hausdurchsuchung forderte. Der Magistrat

setzte auch hier seine übliche Politik gegenüber den Rekrutierungsbüros fort: Solange es nicht direkte Gmünder Interessen oder Bürger und Untertanen tangierte, verhielt er sich wie die berühmten drei Affen: Nichts sehen, nichts hören und nicht sprechen (RP 1764 fol. 68, fol.70. A. Deibele: Kaspar Schiller, der Vater unseres Dichters in den Ratsprotokollen. Unsere Heimat 3 (1948), 22–23).

Pro forma konnte man sich im Jahr 1770 von reichsstädtischer Seite immerhin dazu aufraffen, Listen von Flüchtlingen aus dem Militärdienst am städtischen Galgen anzuschlagen (RP 1770 geh. fol. 95) und so ihr Vergehen publik zu machen. Darüber hinaus verbot ein Ratsdekret im Mai 1774 den reichsstädtischen Bürgern, die königlich-kaiserlichen Werber in der Reichsstadt an der Rems zu foppen („vexiren") (RP 1774 ganz fol. 90^{V}). Ansonsten verfuhr man mit Deserteuren nicht unbedingt gleich: Ein von der reichsstädtischen Truppe 1794 desertierter und wieder eingefangener Soldat wurde zuerst der kaiserlichen Werbung in Schwäbisch Gmünd offeriert; als diese dankend ablehnte – wegen „Leibsdefect" des Soldaten – überstellte man den armen Kerl einfach der preußischen Werbung in Aalen, die anscheinend jeden nahm (RP 1794 fol. 408^{v} vom 9. Juli 1794). Dagegen schützte man aber sein eigenes Militär: Einem ursprünglich aus preußischen Diensten desertierten Soldaten, der dann lange Zeit in reichsstädtischem Dienst in Gmünd gedient hatte, gab man – obwohl die Preußen ihn heftig reklamierten – trotz undurchsichtiger rechtlicher Lage beim Gmünder Militär die Stelle eines Tambours (RP 1773 ganz fol. 57).

Militärdienst als Strafe – Kaserne statt Zuchthaus

Gerne sprach das Stadtgericht auch die Überführung zum Militär als Strafe aus. Der Gmünder Goldschmied Gottfried St. hatte anscheinend so viel auf dem Kerbholz, daß man ihn 1777 als „incorrigiblen Mann" einschätzte und „ad militiam Borussicam" – also zum preußischen Militärdienst – verurteilte. Dort war Gottfried St. schon einmal Soldat gewesen und hatte sich seiner Verpflichtung durch Desertion entzogen. Bevor man ihn den Preußen überstellte, gab man dem preußischen Sergeanten schriftlich die Versicherung, daß *„wenn er wiederumb als Deserteur anhero kommen werde, er alßobald außgeliefert werden solle"* – also die Zusicherung, daß die Gmünder Herrschaft den Deserteur nicht nur nicht schützen, sondern ausliefern werde.

Ebenfalls zu preußischen Militärdienst verurteilt wurde im Januar 1770 ein Amateurpyromane aus dem reichsstädtischen Teil des Dorfes Mögglingen: *„Auf . . . beschehene Anzaig von dem Schulthaissen zue Mögglingen, das dem Joseph Ö. als einen gottlosen Mann nichts anderes alß Anzündung und Brennen zu besorgen, durch ein Soldatenkommando derselbe aufgehoben, anhero geführet, die Zeugen wegen seiner Aufführung angehört, alßdann er denen preußischen Soldaten gegeben worden"* (RP geh. 1770 fol. 10 vom 12. Jan. 1770).

Glimpflicher – aus unserer heutigen Sicht – kam da der Maurergesell V. im Jahr 1770 davon. Gleich zweimal hatte er – auf württembergischen und Gmünder Gebiet – Frauen geschwängert und war deshalb als unverbesserlich zuerst der kaiserlichen, dann der preußischen Werbung angeboten, die beide jedoch *„ex defectu"* den Delinquenten ablehnten. Die Alternativstrafe war wesentlich kürzer als der Militärdienst im bunten Rock: V. mußte sich eine Stunde auf die „Hurenbank" vor dem Rathaus setzen und wurde dann aus dem Gmünder Gebiet ausgewiesen (RP 1770 ganz fol. 88–89 vom 27. November und RP 1770 geh. fol. 151 vom 5. Dez. 1770).

Oft waren die preußischen Werber die an der Nase herumgeführten, wenn sie etwa

Der Soldat.
Sich selbst besiegen, heist Christlich kriegen.



„Der Soldat" aus dem Ständebuch des Christoph Waigel, 1698

versuchten, die Beihilfe zur Desertion vom reichsstädtischen Magistrat gerichtlich ahnden und unterbinden zu lassen oder im Fall der nachgewiesenen Beihilfe zumindest finanziell einen Ausgleich zu bekommen. So geschehen im Fall des Gmünder Schlossermeisters Johann F., den der preußische Werbesergeant vor dem Magistrat verklagte, er habe *„einem angeworbenen Recrouten zum desertieren Lust gemacht"* und solle deshalb für den Schaden finanziell gerade stehen. Der angeschuldigte Schlossermeister verteidigte sich vor dem Gericht nicht eben undumm, bei dem desertierten Rekruten handle es sich *„dem Vernehmen nach und allgemein um einen Vaganten und Landläufer"*, den er im übrigen nicht näher kenne. Da es sich nicht um einen Gmünder Bürger oder Untertanen handelte, entschied das Gericht pro domo, also für den Schlossermeister: Ihm, so der Urteilsspruch, könne nichts nachgewiesen werden, der Sergeant deshalb keine Schadensregulierung von ihm verlangen (RP 1770 ganz fol. 39 vom 31. Mai 1770).

Weitaus energischer reagierte der Rat, wenn die Sache zuungunsten eines Gmünders lief. Die Bitte des Waldhornwirts Georg Kuttler auf dem Marktplatz an den Magistrat, er möge an den preußischen Lieutenant Knabel in Ulm wegen ausstehender Quartierkosten des unter seinem Kommando stehenden Sergeanten Barth in Gmünd schreiben, kam dieser prompt und willig nach (RP 1774 geh. fol. 174^{v} no. 4 vom 2. März 1774).

. . . ein Schoppen Wein zuviel getrunken

Wie und unter welchen Umständen in den Wirtshäusern der Stadt geworben wurde, zeigt paradigmatisch der Fall des Metzgersohnes Jacob D. aus dem Jahr 1775 und seine „Erfah-

Dekret.

Da während dem gegenwärtig so kostspielig, als in allem Anbetracht höchst verderblichen Krieg, bey dessen fernern wie bisheriger Andauer, jeder deutsche Patriot, hoch und niedern Standes, ohne alle Ausnahme auf keine Weise gesichert, vielmehr im Gegentheil das Vaterland im Ganzen, und eines jeden deutschen Eigenthum im sonderheitlichen mit der täglich näher anrükend-äussersten Gefahr bedrohet, und solcher wirklich ausgesetzt wird, nicht nur sehr viele sowohl bey diesseitigem Reichsstadt Schwäbischgmündischem Kreis-Köntingent mit Aufwand beträchtlicher Kösten angeworbene Rekrutten, als selbst auch schon mehrere kaiserl. königl. zum allerhöchsten Dienst, und zur Vertheidigung unsers werthen Vaterlandes in solchem befindliche Kanoniers, so andere kaiserl. königl. Soldaten ihre Kompagnien treulos verlassen haben; auch zum grösten Nachtheil des kaiserl. königl. Kriegs-Aerariums und hierendiger Kriegskassa zum beträchtlichen Last der hierortigen Bürger- und Landes-Unterthanschaft zum Theil mit Montur, so anderen wirklich desertirt und entloffen sind, sondern auch noch überdies dem allhiesigen Magistrat zu dessen äussersten Mißfallen zu vernehmen gekommen, und wirklich die Erfahrung leider! es bethätigt hat, wie sich sogar ein so andere in hierendigem Gebiet sich befindende Beysassen derley Ueberläufern nicht nur allen Vorschub verschaffen, sondern solche sogar in ihren Wohnhäusern geflissentlich verheelen, anstatt hievon gebührenden Orts die pflichtschuldigste Anzeige zu machen:

So hat sich Magistratus bemüssiget gefunden, durch gegenwartiges Dekret derley äusserst strafmäßiges Vergehen, nicht nur in Hinsicht des Vergangenen auf das nachdrücksamste zu ahnden, sondern auch fürs künftige andurch männiglich bekannt machen zu lassen, daß ein jeder, wer nur immer in- und ausser der Stadt sowohl, als auf dem Lande einem derley Kanonier und sonstigen kaiserl. königl. oder auch zu hiesigem Kontingent gehörigen Soldaten, es möge solcher mit oder ohne Montur darum ansuchen, durch wasserley Beyhülfe, Vorschub oder Verheelung zur Desertion behülfig seyn sollte, ohne Rücksicht der Person mit der schärfesten Geld- oder in dessen Ermanglung mit der empfindlichsten Leibesstrafe unnachsichtlich werde belegt werden.

Damit nun führohin Niemand mit einiger Unwissenheit sich entschuldigen möge, so ist vorstehendes Strafverbott hiemit zum Druck zu befördern und zu männiglicher Wissenschaft sowohl, als verhoffend dessen folgsammer Nachachtung nicht nur in hiesiger Stadt, sondern auch in allen diesseitigen Dorfsgemeinden offentlich zu affigiren, auch denen, aller Orten sich befindenden Beysassen mit der ernsten Warnung, daß sich jeder vor derley Bestrafung sorgsam zu hüten, und dargegen bey einem derley Desertionsfall die gebührend und pflichtschuldigste Anzeige zu machen, den heilsamen Bedacht von selbst nehmen werde, gemeinsam beschlossen und dekretirt worden

Reichsstadt Schwäbischgmünd, in pleno Senatu
am 11. September 1794.

Von Burgermeister und Raths wegen.

Test. Kanzley allda.

Dekret des Gmünder Magistrats gegen Deserteure in der kaiserlichen Armee und dem reichsstädtischen Kriegskontingent vom 11. September 1794 mit dem handschriftlichen Zusatz: „Wer dagegen einen K(öniglich) k(aiserlich) deßertierenden Kanonier anbringet, erhält zur Belohnung fünfzehn – Wen aber ein Deserteur vom hiesigen Contingent eingebracht wird, so werden dem Einbringer bezahlt zehen Gulden“.

rungen“ mit einem *„kaiserlich-königlichen Werbcorporal“*, der sich so oder ähnlich auch bei den preußischen Werbern abspielen konnte. Am 16. November dieses Jahres klagte der kaiserliche Werbespezialist vor dem Gmünder Rat den Metzgersohn Jakob D. an, er habe sich „freiwillig“ in der Wirtschaft zum Rad auf dem Marktplatz für den Militärdienst gemeldet, drücke sich aber nun vor dem Einrücken. Als Entlastung brachte der Vater des Metzgergesellen vor, sein Sohn sei schon betrunken von zu Hause aus ins „Rad“ gegangen und habe sich dort noch *„einen Schoppen (= ca. 0,5 l) Wein geben lassen, als durch dessen Austrinken er seine Betrunkenheit noch vergrößert habe“*. Diese Gelegenheit erachtete der Korporal als günstig: Mit sanfter Gewalt drückte er dem Betrunkenen einen Taler in die Hand – den Anwerbungstaler – und durch dessen Annahme, so sah es der Werber, hätte der Metzgersohn formal eine Verpflichtung zum Militär eingegangen. Der Vater argumentierte dagegen, sein Sohn habe in seinem betrunkenen Zustand gar nicht verstanden, was um ihn ablief. Genauso entschied auch das Gmünder Gericht: Die Werbung sei ungültig, da sie nicht freiwillig zustande gekommen sei. D. mußte den Werbungstaler zurückgeben und darüber hinaus *„solle er dem Corporal zu seiner Befriedigung noch zwei Conventions-Thaler geben“*.

Der kaiserliche Werbeunteroffizier war im übrigen mit diesem Urteil nicht einverstanden und drohte an, er werde den ganzen Fall seinem Oberleutnant am Sammelplatz Nördlingen melden, die ganze Affäre sozusagen auf einer „höheren Ebene“ noch einmal ablaufen lassen (RP ganz 1775 fol. 113–115, fol. 295). Der trotzigen Antwort des Magistrats *„Solle er ruhig machen“*, hatte er dann aber nichts mehr entgegenzusetzen, zumal publik wurde, daß derselbe Werber sich im Mai desselben Jahres mit dem gleichen Trick an einen betrunkenen Gesellen herangemacht hatte.

So konnte es dann in Folge – aus Frust – durchaus passieren, daß die Werber ihrem Unmut lautstark und handgreiflich beredten Ausdruck verliehen: Am 10. Dezember 1774 etwa mußte der reichsstädtische Hauptmann Storr im Rekrutierungsbüro des „Weißen-Hahnen-Wirts“ Arnold in Gmünd den kaiserlichen Werbekorporal festnehmen, weil der „fluchenderweise“ Türen und Laden, also das gesamte Innenmobiliar der Kneipe, in Einzelstücke zerlegte. Ohne viel Federlesens wurde der Delinquent abgeschoben und zur Bestrafung seinem Oberleutnant von Matthei auswärts überstellt (RP 1774 geh. fol. 305 und 306[v]). Ob es ebenso „lustig“ in einem nicht näher verifizierbaren Stück kaiserlicher Kanoniere zuging, das am 7. und 11. Januar 1795 in Gmünd aufgeführt wurde, wissen wir nicht: Es trug jedenfalls den bezeichnenden Titel „Die Rekrutierung“ und war als Komödie ausgewiesen (Debler, Chron. V/2, 479).

Keine Komödie war der Prozeß im Januar 1771, als der preußische Werbesergeant einen freiwillig Gemusterten herausforderte, den ihm die kaiserliche Werbung mit der Hilfe einiger Offiziere des reichsstädtischen Militärs vor der Nase weggeschnappt hatte. Hier entschied der Magistrat zugunsten der älteren Ansprüche des Preußen und verbot solche Abwerbungen, denn man solle *„denen Leuthen ihren freyen, ungezwungenen willkürlichen Lauf lassen“* (RP 1771 geh. fol. 9).

Aber auch die Werber selbst waren nicht vor krimineller Energie geschützt: Ausgerechnet dem königlich-preußischen Wachtmeister Wendisch entwendete ein Kleinkrimineller seine über alles geliebte „Sackuhr“. Dank einer guten Personenbeschreibung konnte der Täter in Alfdorf festgenommen und nach Gmünd ins Gefängnis überführt werden, von wo er – erfolgreich – ausbrach und verschwand. Am 23. April 1771 konnte der Magistrat Wendisch aber wenigstens wieder seine Uhr zurückgeben (RP 1771 geh. fol. 43, 46).

Ebensoviel Glück hatte ein *„königlich Preußischer und Churfürstlich Brandenburgischer Ausreißer“* – wie der Deserteur schon fast liebevoll im Ratsprotokoll bezeichnet wurde – dem im Juni 1775 in Rechberghausen ein Tuch gestohlen wurde; auch dieser Täter wurde ermittelt und vom reichsstädtischen Gericht für seine Tat mit 25 schweren Prügelhieben belohnt (RP geh. fol. 230–231).

einhorn Jahrbuch
SCHWÄBISCH GMÜND 1994





Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH Schwäbisch Gmünd

einhorn-Jahrbuch Schwäbisch Gmünd
21. Jahrgang / 1994
Herausgegeben von Eduard Dietenberger

Redaktion: Ulrich Stegmaier
Für Anzeigen verantwortlich: Gerhard Nagel
Gesamtherstellung: Einhorn-Druck GmbH Schwäbisch Gmünd
© Einhorn-Verlag Eduard Dietenberger GmbH
Schwäbisch Gmünd 1994

ISSN 0723-0877
ISBN 3-927654-42-6

BILDNACHWEIS

Stadtmessungsamt S. 9, 11, 12, 14, 17, 18, 22, 25, 52
Pressestelle S. 10, 28
Stadtgarten S. 27
Museum für Natur & Stadtkultur S. 39, 40, 41, 42, 44, 45, 46, 47, 48, 155, 187(2), 188, 189
Stadtarchiv S. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 80, 82, 86, 87, 93, 95, 98, 99, 100, 104, 110, 116, 118, 119, 187(1)
Eduard Stanzel S. 54
Archiv Realschulseminar S. 56, 57, 59, 61, 63
Johannes Schüle S. 65, 77
Foto Schweizer S. 68, 69, 72, 73, 76
Privat S. 78, 79, 171
Archiv Einhorn-Verlag S. 101, 103, 154(1), 156(2), 158
Eugen Fischer S. 122, 123, 124, 125
Heike Krause-Schmidt S. 132, 133, 134, 136, 137, 138, 140, 143, 145, 146
Theo Zanek S. 150
Bauordnungsamt S. 152, 153, 154(1), 156(1), 186

Umschlagfoto: Innenhof des Spitals mit dem Amtshaus aus dem Jahre 1434
und den Plastiken von Maria Kloss.
Eduard Stanzel